

Zurzeit federführende IHK:  
Niederrheinische Industrie- und Handels-  
kammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24  
47051 Duisburg  
[www.ihk-niederrhein.de](http://www.ihk-niederrhein.de)

Tel. 0203 2821-215  
Fax: 0203 285349-215  
E-Mail: [dietzfelbinger@niederrhein.ihk.de](mailto:dietzfelbinger@niederrhein.ihk.de)

Duisburg, 14.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langer Erarbeitungszeit hat der Regionalverband Ruhr nun den Entwurf für den künftigen Regionalplan Ruhr in die Offenlage gegeben. Der Regionalplan Ruhr soll neue Impulse für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Region setzen. Die Gelegenheit zu einer gemeinsamen Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Seit Beginn des Erarbeitungsprozesses haben sich die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebiets konstruktiv mit den Themen und Zielsetzungen der Regionalplanung auseinandergesetzt. Bereits im Jahr 2012 haben wir mit unserem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan aufgezeigt, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Herausforderungen in der Region Ruhr ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Es ist die Aufgabe des Regionalplanes, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die vorliegende Stellungnahme der Wirtschaftskammern des Ruhrgebiets unterteilt sich in drei Segmente:

- Benennung der aus unserer Sicht grundsätzlich und wesentlich zu überarbeitenden Aspekte der einzelnen Themenbereiche des Regionalplans,
- synoptische Gegenüberstellung der fachlichen Anregungen und Änderungserfordernisse der jeweiligen Ziele, Grundsätze, Erläuterungen und Begründungen (Anlage 1),
- Darstellung der Anregungen und Änderungsbedarfe in den zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2).

Inhaltlich kommen wir zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Entwurf den Erfordernissen der regionalen Wirtschaft überwiegend nicht gerecht wird und an zahlreichen Stellen ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht.

Unsere Kritik bezüglich der einzelnen Themenbereiche des Regionalplans fassen wir in folgende zentrale Aspekte zusammen:

## Siedlungsentwicklung

Die Gewerbe- und Industriegebiete sind Jobmotoren für die Region. In diesen Gebieten arbeiten 43 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) in der Region Ruhr.

Die Entwicklung im Zeitraum von 2012 bis 2016 zeigt, wie wichtig Gewerbe- und Industriegebiete auch für neue Beschäftigungsverhältnisse sind: Demnach entfielen von rund 105.000 neuen SvB rund 50.000 – das entspricht 47 % – allein auf bestehende Gewerbe- und Industriegebiete.

Nach den Ergebnissen des Jahresberichts 2018 zur Phase IV des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr (Herausgeber: Business Metropole Ruhr GmbH) standen in der Region Ruhr zum Jahresende 2017 noch rund 1.981 ha netto planerisch gesicherter Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Das sind rund 740 ha weniger als im Jahr 2012.

Parallel dazu ist der Anteil von Flächenpotenzialen mit Nutzungsrestriktionen weiter angestiegen und liegt mit nun 52,5 % rund 10 % über dem Vergleichswert von 2012. Daraus folgt, dass die im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen von vornherein zu einem erheblichen Teil mit Nutzungsrestriktionen belastet sind. Sie können deshalb nur mit erheblichen finanziellen und planerischen Anstrengungen verfügbar gemacht werden. Der zunehmende Mangel tatsächlich verfügbarer Flächen bremst die o. g. positive Beschäftigungsentwicklung.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Entwurf des Regionalplans Ruhr die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des LEP NRW nicht einhält. Im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) heißt es:

*„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.“*

Zudem trifft der LEP-NRW (2017) in Punkt 1.3 folgende Aussage:

*„Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen, sorgt der LEP für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Aus Sicht der Unternehmen und des Landes geht es dabei nicht um einzelne Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.“*

*Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen moderne Instrumente wie der Flächentausch, die intelligente Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, die Kooperationen zwischen Kommunen, die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen.*

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr wird den o. g. Vorgaben jedoch nicht gerecht:

Den Bedarfsberechnungen liegt das RuhrFIS 2014 zugrunde. Viele für das RuhrFIS 2014 gemeldete GIB-Reserven sind heute bereits entwickelt und vermarktet. Wir regen daher an, die Bedarfsberechnungen für den Regionalplan mit den Ergebnissen des vorliegenden RuhrFIS 2017 zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sollte gleichzeitig die Möglichkeit des LEP-Erlasses genutzt werden, den Planungshorizont von derzeit 20 auf 25 Jahre zu erhöhen, um die Handlungsspielräume in der Flächenausweisung zu stärken.

Bei einer Laufzeit von 20 Jahren liegt die Gesamtgröße der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Gewerbe- und Industrieflächen mit 2.080 ha rund 25 % unter den im monitoringgestützten Verfahren ermitteltem tatsächlichen Bedarf von 2.750 ha (vgl. Tabelle 10 der Begründung zum Regionalplan). Würde der Planungszeitraum auf 25 Jahre ausgedehnt, erhöht sich die Bedarfsunterdeckung erheblich.

Der Entwurf des Regionalplans enthält keine Aussage darüber, wie und mit welchen Verfahren die erhebliche Lücke zwischen den ermittelten Bedarfen und den tatsächlich festgelegten Flächen geschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für nicht verortbare GIB- als auch ASB-Flächen. Beide sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von herausragender Bedeutung. Wir erwarten daher vom Planungsträger eine Darlegung, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesenen benötigten Flächen für die gesamte Laufzeit des Regionalplans erfolgen soll. Dies gilt umso mehr, da die Ermittlung der tatsächlich festgelegten GIB und ASB die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und weitere Restriktionen der dortigen Grundstücke nicht berücksichtigt. Es ist daher absehbar, dass viele Kommunen trotz dargestellter GIB die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nicht bedienen können.

Da bereits heute viele Kommunen berechnete Bedarfe oftmals nicht verorten können, kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen nicht mehr ausreichend bedient werden. Dies führt in den jeweils folgenden Zyklen des Siedlungsflächenmonitorings zu scheinbar abnehmenden Bedarfen. Aus Sicht der Wirtschaft besteht die Gefahr, dass so die berechneten Bedarfe stückweise reduziert werden, ohne tatsächlich Flächen zu verorten. Es ist zwingend sicherzustellen, dass diese Bedarfe nicht verfallen. Dazu ist unter Einbeziehung der Wirtschaftskammern ein geeignetes Verfahren zu erarbeiten.

Darüber hinaus finden sich im vorliegenden Entwurf Regelungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beschränken:

- Ziel des Regionalplanes muss eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen für den Planungszeitraum sein.  
Die bedarfsgerechte Entwicklung rückt jedoch im Entwurf des Regionalplans Ruhr u. a. durch die Reihenfolge/Nennung der Ziele und Grundsätze in den Hintergrund. Mit Grundsatz 1.1-5 wird zunächst die Art und Weise ("kompakt und flächensparend") der Siedlungsentwicklung beschrieben, bevor die Erforderlichkeit der Bedarfsgerechtigkeit unter 1.2 formuliert wird. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Siedlungsentwicklung für die Region und den Schwierigkeiten der Verortung der berechneten Bedarfe besteht die dringende Notwendigkeit zur höheren Gewichtung und deutlicheren Artikulierung der Bedarfsgerechtigkeit.
- Das grundsätzlich zu begrüßende Instrument des „Flächentauschs“ wird ausdrücklich auf den Tausch gleicher Flächenkategorien (Tausch von „Wohnen gegen Wohnen“ und „Gewerbe gegen Gewerbe“) beschränkt. Damit wird dieses Instrument von vorneherein entwertet. Dringend erforderlich ist zusätzlich die Möglichkeit zum Tausch von gewerblich gewidmeten, aber nicht kostendeckend entwickelbaren Industriebrachen gegen Freiraum (mit anschließender Zuführung der Brachen zum Freiraum) und die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industrieflächen aus dem Freiraum. Vor dem Hintergrund des hohen Anteils nicht verortbarer GIB-Flächen ist grundsätzlich abzulehnen, dass Kommunen mit Reserveflächenüberhängen in Tauschverfahren diese Überhänge prozentual abbauen müssen. So wird der kommunale Handlungsspielraum unangemessen eingeschränkt.
- Die Entwicklung von Bestandsunternehmen soll durch den prioritären Schutz „vorhandener oder geplanter“ Wohnbauprojekte eingeschränkt werden. Hier ist eine ausdrückliche Gleichrangigkeit der Interessen herzustellen.

- Darüber hinaus merken wir an, dass die zur Festlegung von GIB erforderliche Darstellungsschwelle von 10 ha, den besonderen Gegebenheiten und Anforderungen eines hochverdichteten Siedlungsraums wie der Region Ruhr in Teilbereichen nur bedingt Rechnung trägt. Wir sehen die Gefahr, dass die im Entwurf angewandte Darstellungsschwelle zur Konsequenz hat, dass bestehende Unternehmensstandorte künftig dem ASB zugeordnet werden und hierdurch Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.
- Insbesondere in den räumlichen Gemengelagen bestehender Wohn- und Gewerbegebiete legt der Planentwurf an vielen Stellen bislang bestehende GIB als ASB fest. Damit folgt eine Priorisierung der Wohnnutzung zu Lasten der gewerblichen Nutzung und das Potential an Wirtschaftsflächen verringert sich zusätzlich.
- Die starke Ausrichtung von Erweiterungen der Siedlungsstruktur auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht sachgerecht, da viele kleinere Kommunen und Stadtteile in größeren Städten nicht über eine Anbindung an den SPNV verfügen. Die Beschränkung auf den bestehenden SPNV - ohne Berücksichtigung des ÖPNV und möglicher Ausbauoptionen - behindert gleichermaßen die gewerbliche und Wohnbauflächenentwicklung und ist daher zu streichen.
- Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen isoliert liegende Bauflächen sind laut Entwurf einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Damit dürfen insbesondere ehemalige Zechenstandorte künftig nicht mehr gewerblich genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem ansonsten geforderten Vorrang von Brachflächen für eine künftige gewerbliche Nutzung und dem hohen Anteil nicht verortbarer Gewerbeflächenbedarfe. Diese Regelung ist aufzuheben.
- In Eigenentwicklungsortlagen sollen zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben nur dann unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, „wenn die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht“. Im Rahmen der Änderungen des LEP wird hingegen bereits ein neues Ziel 2.4 eingeführt, das klarstellt, dass Betriebsverlagerungen und -erweiterungen in Eigenentwicklungsortlagen regelmäßig – also ohne Einschränkungen – zulässig sind. Dieses Ziel sollte uneingeschränkt in den Regionalplan übernommen werden.
- Wir begrüßen die Ausweisung von „regionalen Kooperationsstandorten“ mit einer Mindestgröße von 20 ha, da sie ein bedeutendes strukturpolitisches Instrument darstellen. Die „8 ha“-Regelung zur Ansiedlung von Unternehmen auf den „Regionalen Kooperationsstandorten“ soll laut Entwurf durchgehend über alle Ansiedlungsstadien hinweg gelten. Im Sinne einer optimalen Vermarktungsfähigkeit ist es jedoch dringend geboten, diese Regelung auf die Erstansiedlungen und auf 5 ha zu beschränken. Andernfalls ist mit erheblichen Nutzungseinschränkungen und großflächigen Leerständen zu rechnen.

Zudem sehen wir grundsätzlich hohen Handlungsbedarf, um diese für die regionale Entwicklung wichtigen Flächen zeitnah realisieren zu können. Denn die dargestellten Standorte entsprechen nur eingeschränkt den für die Wirtschaft wichtigen Kriterien (u. a. Verfügbarkeit, verkehrliche Erschließung, tatsächliche Nutzbarkeit).

## Großflächiger Einzelhandel

Die Ziele und Grundsätze folgen den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Sie tragen dem Leitgedanken einer ausgewogenen Einzelhandelsentwicklung Rechnung. Dieser setzt die Entwicklung der bestehenden Einzelhandelsstandorte bzw. der zentralen Versorgungsbereiche und insbesondere der Innenstädte in den Mittelpunkt. Zugleich trägt der Entwurf dem dynamischen Strukturwandel im Einzelhandel Rechnung. Insofern halten wir die planerischen Vorgaben für durchaus geeignet, eine zeitgemäße und zugleich stadtentwicklungspolitisch sinnvolle Einzelhandelsentwicklung in der Metropole Ruhr zu ermöglichen. Allerdings sehen wir an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, wie z. B.:

- Die planerische Praxis hat gezeigt, dass eine weitergehende Erläuterung insbesondere der Themenfelder „Ausnahmeregelung Nahversorgung“, „Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel“ und „Agglomerationen“ erforderlich ist.
- Analog zur starken Ausrichtung von Erweiterungen der Siedlungsstruktur auf den SPNV ist auch hier die Kopplung von Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV/SPNV und konkreter Entfernungsangabe nicht in jedem Fall sachgerecht und darf unseres Erachtens in der Abwägung nicht zum Ausschlusskriterium für Neuansiedlungen werden.

## Freiraumentwicklung, Kulturlandschaftsentwicklung

Der Entwurf des Regionalplanes erweckt an vielen Stellen den Eindruck, dass den Belangen des Freiraum- und Naturschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen. Dies manifestiert sich insbesondere in den Zielen und Grundsätzen zu den Regionalen Grünzügen, zu den Waldbereichen, zum Bodenschutz, aber auch im Themenbereich Freizeit und Erholung:

- Der Regionalplan bestimmt, dass die Inanspruchnahme von Grünzügen, Waldbereichen und Böden grundsätzlich vermieden werden sollte. Nur bei Nachweis besonderer Umstände können Ausnahmeregelungen greifen. Allerdings fehlt es diesen an hinreichender Bestimmtheit. Sowohl die Definition der Ausnahmetatbestände selbst als auch die ihnen zugrundeliegenden Kriterien fehlen. Einen generellen Ausschluss der Inanspruchnahme sensibler Bereiche lehnen wir ab und regen demgegenüber klar definierte Ausnahmen auf Basis nachvollziehbarer Kriterien an.
- Der Anspruch, Boden vor Inanspruchnahme zu schützen und möglichst eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen anzustreben, findet unsere Zustimmung. In diesem Punkt lässt der Regionalplan aber offen, wie eine Inwertsetzung aufgegebenen Flächen erfolgen kann. Dies ist wichtig, da häufig eine Aufbereitung aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet oder aufgrund eigentumsrechtlicher Restriktionen scheitert. Vor diesem Hintergrund sind viele der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) faktisch nicht realisierbar.
- Im Gegensatz dazu unterliegt die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Freiraum- und Schutzbereichen hinsichtlich ihres Umfangs keiner Beschränkung. Vielmehr erfahren die Schutzbereiche im Entwurf des Regionalplans eine umfangreiche Erweiterung. Auf diese Weise wird der potentielle Suchraum für gewerbliche Bauflächen vor dem Hintergrund der bereits nachgewiesenen Bedarfsunterdeckung unangemessen eingeschränkt. Wir fordern, dass die Schutzfestlegungen im Freiraum einen angemessenen Abstand zu Siedlungsbereichen halten.

- Vor diesem Hintergrund halten wir im Sinne einer größeren Flexibilität beim Umgang mit der Ressource Boden ein geeignetes Flächentauschsystem für notwendig. Unrentierliche Brachflächen sollten ökologisch aufgewertet und einer Freiraumentwicklung zugeführt werden können, wenn dafür an anderer Stelle im gleichen Umfang neue gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Dies wäre auch ein zusätzlicher Anreiz, geschädigte Böden wiederherzustellen.

Die Nachrangigkeit wirtschaftlicher Belange lässt sich auch anhand sprachlicher Ungenauigkeiten und Formulierungen an verschiedenen Stellen belegen:

- Die Zielformulierung zu Oberflächengewässern bezieht sich ausschließlich auf die naturräumliche Bedeutung. Die Funktionen Wasserstraße, Hafenstandort, Entnahmestelle für Brauchwasser und für Freizeitnutzung fehlen.
- Der Begriff der Kulturlandschaft ist zu eng gefasst. Er spart die Wirtschaft als Teil der Kulturlandschaftsentwicklung aus und ist auf die Bewahrung des Bestehenden ausgerichtet. Vielmehr wird sich die Kulturlandschaft der Region Ruhr bei gleichrangiger Berücksichtigung aller Raumnutzungsansprüche auch in Zukunft stetig verändern.

### **Klimaschutz und Klimaanpassung, Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur**

Die zum Klimaschutz formulierten Ziele und Grundsätze sind aus unserer Sicht grundsätzlich begrüßenswert, da Klimaschutz eine der zentralen Herausforderungen der regionalen Entwicklung ist. Allerdings sollte sich die Zielsetzung auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen fokussieren, da diese neben der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu den dringendsten Herausforderungen gehört.

In den Zielen und Grundsätzen des Kapitels Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur spielt das Thema Versorgungssicherheit keine Rolle. Dies ist aus folgenden Gründen jedoch zwingend zu ergänzen:

- Eine sichere und zukunftsfähige Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für die Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Unseres Erachtens muss der Regionalplan Lösungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit aufzeigen. Wir regen die Aufnahme entsprechender Ziele und Grundsätze an.
- Die Solarenergie kann in Kombination mit Speichertechnologien einen sinnvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Deshalb sollten nicht nur vorbelastete Standorte bzw. Brachflächen geprüft werden, sondern beispielsweise auch Dachflächen in den Blick genommen werden. Zusätzlich halten wir es für notwendig, bei der Nutzung von Wasserkraft nicht nur vorhandene Standorte zu betrachten, sondern grundsätzlich auch neue Anlagenstandorte in Betracht zu ziehen.

Die Sand- und Kiesindustrie hat im westlichen Teil und die Festgesteinsindustrie im östlichen Teil des Verbandsgebiets eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihnen langfristig Lagerstätten zum Rohstoffabbau zur Verfügung stehen.

- Wir unterstützen eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung. Einen kategorischen Ausschluss von Abgrabungsvorhaben in Schutzbereichen lehnen wir jedoch ab und regen stattdessen die Anwendung entsprechender Einzelfallprüfungen auf Basis nachvollziehbarer Bewertungskriterien an.

- Der über den Grundsatz definierte Schutz von sicherungswürdigen Lagerstätten im Sinne einer langfristigen Rohstoffversorgung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist dieser Grundsatz unseres Erachtens nach nur schwer umsetzbar, wenn die potentiellen Rohstoffvorkommen im Regionalplan nur in einer Erläuterungskarte als sicherungswürdige Lagerstätten dargestellt werden. Wir regen die Einrichtung einer entsprechenden Schutzkategorie unter Berücksichtigung der langfristigen Reserven (über den Zeitraum des Regionalplanes hinaus) an.

## **Verkehr und technische Infrastruktur**

Die Region Ruhr braucht eine leistungsfähige Infrastruktur, um die individuelle Mobilität der Menschen zu sichern und die logistischen Anforderungen der Wirtschaft zu erfüllen. Damit der Entwurf des Regionalplans Ruhr den o.g. Anforderungen gerecht werden kann, sind aus unserer Sicht nachfolgende Punkte zu beachten:

- Alle Verkehrsträger müssen grundsätzlich gleichrangig behandelt werden - sowohl in der Betrachtung des Status quo als auch in deren Fortentwicklung. Nur so bleibt die Region Ruhr im Wettbewerb der Regionen konkurrenzfähig und attraktiv.
- Für den Neu- und Ausbau der Verkehrswege muss es weiterhin möglich sein, Freiraum in Anspruch zu nehmen. Umweltaspekte werden in der Fachplanung (z. B. Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt.
- Die nicht landesbedeutsamen Häfen in der Region Ruhr müssen den gleichen Schutz und die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten wie die landesbedeutsamen Häfen. Zudem gilt es, Infrastruktur-Korridore zu definieren, die die Zugänge zu den Häfen dauerhaft sichern.
- Ein bedarfsgerecht und effizient ausgestalteter ÖPNV/SPNV ist ein wichtiger Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge und liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Leistungsfähigkeit und Attraktivität öffentlicher Personenverkehre hängen jedoch nicht nur von den Verkehrswegen, sondern auch von Taktung, infrastruktureller Ausstattung und multimodalen Verknüpfungspunkten ab.
- Der Flughafen Dortmund sollte nicht nur im Bestand gesichert werden, sondern sich bedarfsgerecht weiterentwickeln können und zudem an den qualifizierten SPNV angebunden werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der etwa 2.500 Seiten starke Entwurf des Regionalplans den Belangen der Wirtschaft nur einen geringen Stellenwert beimisst. Sinnbildlich hierfür steht die Aussage im Planentwurf, das Erfordernis eines quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Gewerbeflächenangebots sei im Wesentlichen durch den Fachbeitrag der Wirtschaft begründet. Dabei ist es ureigenste Aufgabe der Regionalplanung, sich diesem zentralen Thema der Daseinsvorsorge adäquat zu widmen.

Die Synopse zu den Zielen und Grundsätzen ist als Anlage 1 diesem Schreiben beigefügt und ebenfalls Bestandteil unserer Stellungnahme. Die Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2) werden derzeit noch vervollständigt und bis zum Ende der Stellungnahmefrist nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wulfert  
stellv. Hauptgeschäftsführer der  
Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer  
Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg

Thomas Banasiewicz  
Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammer Münster

**Anlage 1**